
ANHANG 2 KoGe

betreffend die Erhebungsmethode der Vollkosten

vom 26. März 2021

zum Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 30. Oktober 2020 betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe) (SSSED 01.3)

Rechtliche Grundlage:

Art. 5 KoGe¹: Vollkosten: Massgebliche Kosten

¹Die Vollkosten einer konkordatlichen Vollzugseinrichtung für eine definierte Vollzugsleistung setzen sich aus dem Aufwand einer konkordatlichen Vollzugseinrichtung abzüglich des Ertrages aus Werkstätten oder übrigen Verkäufen und abzüglich Subventionen (ohne Berücksichtigung der Kostgeldeinnahmen) während eines Kalenderjahrs zusammen.

²Die massgebenden Kosten der konkordatlichen Vollzugseinrichtungen, d.h. die Vollkosten gemäss Abs. 1, werden in den ungeraden Jahren durch das Konkordatssekretariat mittels eines standardisierten Erhebungsbogens institutionsbezogen gemäss den HRM2-Bestimmungen ermittelt.

³Der Erhebungsbogen, inklusive des dazugehörigen Kommentars, welcher die verwendeten Bewertungskriterien enthält, wie auch die Berechnungssystematik wird von der Konkordatskonferenz verabschiedet.

Art. 1 Grundsätze

¹Für die Berechnung der Vollkosten pro Vollzugseinrichtung werden nur die konkordatlich anerkannten Plätze berücksichtigt. Falls eine konkordatliche Vollzugseinrichtung noch andere, nicht konkordatliche Angebote zur Verfügung stellt, müssen für die Berechnung resp. für die Erhebung der Anstaltszahlen Aufwand und Ertrag dieser nicht konkordatlichen Angebote ausgeschieden werden.

²Die kostgeldrelevanten Aufwände während eines Kalenderjahres, die Vollkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 KoGe, setzen sich aus dem anrechenbaren Aufwand gemäss Art. 2 Abs. 1 abzüglich der Erträge gemäss Art. 2 Abs. 3 dieses Anhangs zusammen.

³In den ungeraden Jahren werden jeweils die Kosten der vergangenen zwei Jahre erhoben.

Art. 2 Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

¹Der für die Konkordatsplätze anrechenbare Aufwand eines Kalenderjahres beinhaltet nachfolgende Positionen:

- a. Personalaufwand (inkl. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden);
- b. Anschaffungen;

¹ SSSED 01.3.



- c. Büromaterial;
- d. Informatik;
- e. Wärme, Wasser (Frisch- und Abwasser), Energie;
- f. Produktionsaufwand (Werkstätten und Landwirtschaft);
- g. Verpflegung (Insassen/Personal; Personal wird abgerechnet; Bruttoprinzip);
- h. Unterhalt Immobilien;
- i. Unterhalt Mobilien/Geräte;
- j. Zu bezahlende Pacht- und Mietzinsen;
- k. Verdiensteile;
- l. Dienstleistungen;
- m. Bildung und Freizeit Insassen, ohne Bist-Kosten²;
- n. Versicherungen, ohne Kosten der Unfallversicherungspolice für die eingewiesenen Personen³;
- o. Abschreibungen;
- p. Übriger Aufwand;
- q. Overheadkosten;
- r. Miet- und Kapitalkosten.

²Die Informatik-, Overhead- wie auch die Kapitalkosten werden mittels der von der Konkordatskonferenz verabschiedeten Pauschalsätze berücksichtigt (siehe "Kommentar zur Erhebung der Kostensituation in den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen [HRM2]" [Beilage 1 zum Anhang 2 KoGe SSED 01.32.1]).

³Der für die Konkordatsplätze anrechenbare Ertrag pro Kalenderjahr beinhaltet nachfolgende Positionen:

- a. Erträge aus Dienstleistungen;
- b. Produktionserträge aus Werkstätten und Landwirtschaft;
- c. Rückerstattungen;
- d. Übrige Erträge;
- e. Subventionen.

Art. 3 Bewertung der einzelnen Aufwandpositionen

¹Die Bewertung der einzelnen Aufwandpositionen ist im "Kommentar zur Erhebung der Kostensituation in den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (HRM2)" [Beilage 1 zum Anhang 2 KoGe SSED 01.32.1] festgehalten.

²Der Kommentar wird bei Bedarf, auf Antrag eines Kantons, überarbeitet - frühestens jedoch ab dem Jahre 2030 - und der Konkordatskonferenz zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 4 Erhebung mittels «Erhebungsbogen»

Die massgebenden Aufwände und Erträge werden pro Vollzugseinrichtung alle zwei Jahre, in den ungeraden Jahren, mittels des konkordatlichen Erfassungsblatts erhoben, dies für die jeweils vergangenen zwei Jahre (siehe Beilage 2 zum Anhang 2 KoGe SSED 01.32.2).

Art. 5 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Der vorliegende Anhang 2 KoGe wurde am 26. März 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Er tritt am 1. April 2022 in Kraft.

²Er wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

² Die BiSt-Kosten werden den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen mittels Kostgeldzuschlag vergütet, deshalb dürfen diese nicht angerechnet werden.

³ Die Kosten für die Unfallversicherung der eingewiesenen Personen werden den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen mittels Kostgeldzuschlag vergütet, deshalb dürfen diese nicht angerechnet werden.